

Jahresgeschäftsverteilung 2022

Beschluss

Die richterlichen Geschäfte bei dem Landgericht Fulda werden ab dem 01.08.2022 wie folgt verteilt:

Für alle **Kammern** verbleibt es bezüglich der bis zum **31.07.2022** eingegangenen Sachen bei der bisherigen Zuständigkeit, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird.

I. Zivilsachen

1. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich Verfahren aus den Sachgebieten nach § 72a GVG.
- b) Beschwerden bei Ablehnung und Selbstablehnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um C-Sachen handelt
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, soweit es sich um C-Sachen handelt
- d) Beschwerden gegen die Ablehnung von Anträgen auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung durch die Amtsgerichte in C-Sachen (§§ 922 Abs. 3, 936 ZPO)

jeweils soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist.

Besetzung:

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht **DUTE** (0,3)

Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht **KRUG**

Beisitzer: Richter am Landgericht **KRUG** (0,35)

Richterin **FITERER** (0,20)

2. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a S.1 Nr.1 GVG)
- b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a S.1 Nr.2 GVG)

gemäß Sonderturnus BAU

- c) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren, soweit keine Sonderregelung getroffen ist

gemäß der Turnusse ZIV und ZIV-OH

- d) Entscheidungen über die Einwendungen gegen die Notarkostenberechnung gemäß §§ 127 ff. GNotKG bzw. § 156 Abs. 1 KostO a.F. (Notar-OH-Sachen) und Beschwerden gemäß § 15 Abs. 2 BNotO und § 54 BeurkG (Notar-T-Sachen)

Besetzung:

Vorsitz: Vors. Richter am Landgericht **DR. WINKLER** (1,0)

Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht **DR. HUDA**

Beisitzer: Richter am Landgericht **DR. HUDA** (1,0)

Richterin am Landgericht **KRAUS** (0,55)

Richterin am Landgericht **SCHICKLING-MENGEL** (0,0)

Richter **MARG** (0,0)

3. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a S.1 Nr.3 GVG).
- b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren über Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a S.1 Nr.5 GVG)
- c) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren, soweit keine Sonderregelung getroffen ist

gemäß der Turnusse ZIV und ZIV-OH

Besetzung:

- Vorsitz: Vizepräsident des Landgerichts **LATSCH** (0,60)
- Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht **SCHICKLING-MENGEL**
- Beisitzer: Richterin am Landgericht **SCHICKLING-MENGEL** (0,5)
Richter am Landgericht **LEITSCHUH** (0,2)

4. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren aus Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a S.1 Nr.4 GVG)
- b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a S.1 Nr.2 GVG)

gemäß Sonderturnus BAU

- c) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren, soweit keine Sonderregelung getroffen ist

gemäß der Turnusse ZIV und ZIV-OH

Besetzung:

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht **VÖRG** (1,0)

Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Landgericht **LEITSCHUH**

Beisitzer: Richter am Landgericht **LEITSCHUH** (0,45)

Richter **MÜLLER** (1,0)¹

Richter **SATTLER** (0,5)

Vorsitzende Richterin am Landgericht **VON BONIN** (0,0)

¹ Es werden nur 0,65 AKA auf den Turnus angerechnet.

5. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) Beschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit der 1., 2., 6., 7. oder 8. Zivilkammer begründet ist, einschließlich der § 72a Abs.1 Nr.7 n.F. GVG unterfallenden Beschwerden.
- b) Entscheidungen zur gerichtlichen Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 ZPO, § 5 FamFG sowie Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 ZPO,
- c) Gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG).

Besetzung:

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht **DUTE** (0,3)

Vertreter d. Vorsitzenden: Richterin am Landgericht **KRAUS**

Beisitzer: Richterin am Landgericht **KRAUS** (0,35)

Richter am Landgericht **KRUG** (0,0)

6. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Zuständigkeit:

Für alle eingehenden Handelssachen nach den §§ 95, 100 GVG gem. Turnus KFH

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **DUTE** (0,2)

Vertreter des Vorsitzenden: Vizepräsident des Landgerichts **LATSCH**

Handelsrichterinnen/

Handelsrichter: **Volker Hans**
Haldun Tuncay
Sonja Neidhardt
Markus Hillenbrand

7. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)**Zuständigkeit:**

Für alle eingehenden Handelssachen nach den §§ 95, 100 GVG gem. Turnus KFH

Besetzung:

Vorsitz: Vizepräsident des Landgerichts **LATSCH** (0,2)

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht **DUTE**

Handelsrichterinnen/

Handelsrichter:

Michael Wißler

Udo Weber

Michael Döppner

Peter Fitz

Claudia Gärtner-von Rhein

Michael Vogel

8. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren aus erbrechtlichen Streitigkeiten (§ 72a S.1 Nr.6 GVG)
- b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren aus insolvenzrechtlichen Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a S.1 Nr.7 GVG)
- c) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel sowie die selbständigen Beweisverfahren, soweit keine Sonderregelung getroffen ist

gemäß der Turnusse ZIV und ZIV-OH

Besetzung:

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht **VON BONIN** (0,65)

Vertreter der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht **SCHICKLING-MENGEL**

Beisitzer: Richterin am Landgericht **METZLER** (1,0)¹
Richterin am Landgericht **SCHICKLING-MENGEL** (0,25)
Richter **MARG** (0,35)

¹ Es werden nur 0,35 AKA auf den Turnus angerechnet

Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **VÖRG**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht **HEIL** (Amtsgericht Fulda)

Güteversuche können auch an die Güterichterin des Amtsgerichts Fulda verwiesen werden.

II. Strafsachen

1. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) Entscheidungen der Strafkammer als Schwurgericht (§ 74 Abs. 2 GVG),
- b) erstinstanzliche Entscheidungen in Strafsachen, alle übrigen zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder 6. Strafkammer bestimmt ist
- c) die Bearbeitung
 - aa) der durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main dem Landgericht in Fulda zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, soweit es sich um Verfahren wie vorstehend zu a) und b) handelt, sowie
 - bb) der bei der 2. Strafkammer des Landgerichts in Fulda anhängig gewesenen Strafsachen, die nach Aufhebung des Urteils durch das Revisionsgericht an das Landgericht in Fulda zurückverwiesen werden,
- d) die Geschäfte nach § 77 Abs.3 S.2 (2. Hs) GVG,

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **RICHTER** (1,0)

Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht **DR. WEDDIG**

Beisitzer: Richter am Landgericht **DR. WEDDIG** (0,65)

Richter **MARG** (0,65)

Besetzung der Kleinen Jugendkammer:

- soweit die Jugendkammer als Kleine Jugendkammer (§ 33 b JGG) über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters zu entscheiden hat -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **BECKER**

Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht **KRUG**

Besetzung der Kleinen Wirtschaftsstrafkammer:

- soweit die Wirtschaftsstrafkammer über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen zu entscheiden hat -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **BECKER**

Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht **KRUG**

Besetzung als Kleine Strafkammer:

Andere Angelegenheiten aus dem Sachgebiet der 2. Strafkammer, insbesondere sonstige Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der Strafrichter (z.B. allgem. Jugendschutzsachen, die nicht vor dem Jugendrichter verhandelt worden sind).

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **BECKER**

Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht **KRUG**

4. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a) Bearbeitung der Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Strafrichter mit Ausnahme der der 2. Strafkammer zugewiesenen Berufungen sowie der durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main dem Landgericht Fulda zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, soweit es sich um Urteile der Kleinen Strafkammer handelt für alle eingehenden Verfahren (Berufungen und Wiederaufnahmeverfahren), bei denen die Eingangsnummer ungerade ist (1,3,5,...).
- b) Bearbeitung der bei der 3. Strafkammer des Landgerichts Fulda anhängig gewesenen Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Fulda zurückverwiesen wurden.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **BECKER** (0,3)

Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht **KRUG**

Zweitvertreter: Richter am Landgericht **DR. WEDDIG**

Strafvollstreckungskammer

Zuständigkeit:

Alle Geschäfte nach §§ 78 a GVG

Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht **VON BONIN** (0,35)

Vertreter d.Vorsitzenden: Richter am Landgericht **DR. WEDDIG**

Beisitzer: Richter am Landgericht **DR. WEDDIG** (0,35)
Richter am Landgericht **LEITSCHUH** (0,35)
Richterin am Landgericht **SCHICKLING-MENGEL** (0,25)

III. Verwaltung

Präsident des Landgerichts **DR. MÜLLER** (0,6)

Vizepräsident des Landgerichts **LATSCH** (0,2)

Vorsitzender Richter am Landgericht **DUTE** (0,2)

IV. Vertretung:

Es gelten folgende Vertretungsregeln:

1. Sind weitere Beisitzer vorhanden, so vertreten sich die Beisitzer einer Kammer in erster Linie gegenseitig gemäß der Bestimmung in dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer. Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht bestimmt sich die Vertretung nach den nachfolgenden Grundsätzen.

2. Zur Vertretung in Zivilsachen sind die Richter nach den nachstehenden Regelungen berufen:

Es vertreten

sich die Richter der 1. Zivilkammer und der 5. Zivilkammer gegenseitig;

die Richter der 3. Zivilkammer und der 4. Zivilkammer gegenseitig;

die Richter der 2. Zivilkammer und der 8. Zivilkammer gegenseitig.

Soweit nach der vorbestimmten Vertretungsregelung eine Kammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 DRiG zunächst die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden Richter in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.

3. Im Falle der Verhinderung gelten für die Kammern für Handelssachen folgende Vertretungsregelungen:

In den Kammern für Handelssachen (6. und 7. Zivilkammer) bestimmt sich die Vertretung der Vorsitzenden im Falle ihrer Verhinderungen nach den bei den Kammern für Handelssachen (6. und 7. Zivilkammer) getroffenen Regelungen.

Bei Verhinderung der zunächst berufenen Vertreter werden diese wie folgt vertreten:

die 6. Zivilkammer durch die Mitglieder der 4. Zivilkammer,
die 7. Zivilkammer durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer,

jeweils unter Berücksichtigung des § 29 DRiG zunächst beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder beginnend mit dem nach Lebensjahren jüngsten Lebenszeitrichter und sodann dem Vorsitzenden Richter der jeweiligen Kammer. Proberichter sind von der Vertretung in den Kammern für Handelssachen ausgenommen.

Es vertreten sich jeweils die Handelsrichter der Kammern für Handelssachen in den Kammern, denen sie zugewiesen sind, nach den in den Geschäftsverteilungsplänen der Kammern für Handelssachen aufgestellten Regelungen.

Sind die danach als Erstvertreter berufenen Handelsrichter insgesamt verhindert, so vertreten sich die Handelsrichter beider Kammern für Handelssachen in alphabetischer Reihenfolge als Zweitvertreter.

4. Zur Vertretung in Strafsachen sind die Richter nach den nachstehenden Regelungen berufen:
 - 4.1 Mitglieder in anderen Strafkammern sind von der Vertretung in der Hauptverhandlung ausgenommen. Zur Vertretung verhinderter Richter **in Hauptverhandlungen** sind, soweit die Regelung IV.1. nicht ausreicht, unter Berücksichtigung des § 29 DRiG zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter berufen, und zwar jeweils zunächst der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder der an Lebensjahren jüngste Richter. Die Strafvollstreckungskammer gilt nicht als Strafkammer in diesem Sinne.
 - 4.1.1 Ist ein nach dieser Regelung zur Vertretung berufener Richter verhindert, so ist er für den nächsten Vertretungsfall zuständig. Das gilt auch im Fall wiederholter Verhinderung.

4.1.2 Ein Richter, der nach dieser Regelung im laufenden Kalenderjahr oder in dem diesem vorausgehenden Kalenderjahr bereits einmal zur Vertretung oder als Ergänzungsrichter i.S.v. § 192 Abs.2 GVG herangezogen wurde, scheidet aus der Vertreterkette aus und ist erst dann wieder zur Vertretung zuständig, wenn sämtliche nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richter bereits einmal zur Vertretung herangezogen worden sind oder aber an der Vertretung verhindert sind.

Die über ein Kalenderjahr hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen wird nur als Vertretung im Jahr des Sitzungsbeginns gewertet.

Ein Richter gilt als herangezogen, wenn er an der Hauptverhandlung teilgenommen hat. Als Vertretungstätigkeit gilt auch die Heranziehung als Ergänzungsrichter.

4.1.3 Ist die Verhinderung eines nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richters festgestellt worden, so bleibt der daraufhin zum Vertreter bestimmte Richter auch dann Vertreter, wenn der Grund der Verhinderung des zunächst berufenen Richters später entfällt.

4.1.4 Werden am selben Tag mehrere Vertretungen erforderlich, richtet sich die Reihenfolge der Inanspruchnahme aufsteigend nach der Ordnungsziffer der in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammern.

4.1.5 Im Laufe des Kalenderjahres bei dem Landgericht tätig werdende Richter werden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.1 für die Vertretung zuständig.

4.1.6 Richter auf Probe im 1. Dienstjahr sowie Richter, die mit weniger als 0,5 Arbeitskraftanteil am Landgericht Fulda tätig sind, werden zur Vertretung in Hauptverhandlungen in Strafsachen nicht herangezogen.

4.2. **Im Übrigen** vertreten im Falle der Verhinderung:

- die Richter der 1. Strafkammer
- die Richter der 2. Strafkammer;

die Richter der 2. Strafkammer

die Richter der 1. Strafkammer, und der Strafvollstreckungskammer

Soweit nach der vorstehenden Vertretungsregelung eine Strafkammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 DRiG zunächst die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.

4.3. Die Richter der 6. Strafkammer werden außerhalb der Hauptverhandlung von den Richtern der 2. Strafkammer vertreten. Hinsichtlich der Reihenfolge der Heranziehung der Mitglieder der 2. Strafkammer gilt die unter 4.2. getroffene Regelung entsprechend.

5. Ausgenommen von allen Vertretungen ist der Präsident des Landgerichts.

6. Im Übrigen sind, soweit die Vertretungsregelung in Nr. 2, 3 und 4 nicht ausreicht, mit Ausnahme des Präsidenten des Landgerichts, berufen:

Unter Berücksichtigung des § 29 DRiG zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter, und zwar jeweils der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren jüngste Richter.

7. Soweit ein Richter auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen von mehreren Kammern gleichzeitig benötigt wird, geht die Tätigkeit in einer Strafkammer vor; unter den Strafkammern haben zunächst die Schwurgerichtskammer, dann die Wirtschaftsstrafkammer den Vorrang.

Im Übrigen beginnt die Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammer.

V. Ergänzungsrichterregelung

In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG gelten die Regelungen unter IV. 4.1 entsprechend.

VI. Eingänge in Zivilsachen:

A. Turnussystem (betr. erstinstanzliche Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen)

1. Allgemeine Bestimmungen

Die beim Landgericht Fulda ab dem 01.01.2021 neu eingehenden Zivilsachen erster Instanz, sämtliche Verfahren der Kammern für Handelssachen sowie die Entscheidungen über die Einwendungen gegen die Notarkostenberechnung gemäß §§ 127 ff. GNotKG bzw. § 156 Abs. 1 KostO a.F. (Notar-OH-Sachen) und die Beschwerden gemäß § 15 Abs. 2 BNotO (Notar-T-Sachen) werden jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auf die 2., 3. 4., 6., 7. und 8. Zivilkammer verteilt.

2. Verfahren der Zuteilung

2.1

Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen sind unverzüglich der zentralen Eingangsstelle zuzuleiten. Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum sowie daneben eine mit jedem Tag neu mit 1 beginnende fortlaufende Kennziffer. Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen (z.B. aus der gemeinsamen Briefannahmestelle oder aus den EGVP), erhalten aufeinanderfolgende Kennziffern in der Reihenfolge der Bearbeitung.

2.2

Maßgebend ist immer der Eingang bei der zentralen Eingangsstelle. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der zentralen Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die zentrale Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.

2.3

Sodann werden die Sachen von der Eingangsstelle an die hiervon räumlich getrennte zentrale Verteilungsstelle abgegeben.

2.4

In der zentralen Verteilungsstelle werden die Sachen in der Reihenfolge ihrer von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung (2.1.) wie folgt verteilt:

2.4.1 Sachen, für welche eine Spezialzuständigkeit gem. § 72a S.1 Nr.1, 3, 4, 5, 6 oder 7 GVG begründet ist, werden der für das Spezialgebiet zuständigen Kammer zugewiesen. Gleiches gilt für Verfahren gem. §§ 127 ff. GNotKG (§ 156 Abs. 1 KostO a.F.) und die Beschwerden gemäß § 15 Abs. 2 BNotO.

2.4.2 In Sachen, für welche eine Spezialzuständigkeit gem. § 72a S.1 Nr.2 GVG besteht, erfolgt die Zuteilung über den Sonderturnus BAU.

Berührt eine Sache mehrere Spezialzuständigkeiten, ist die Spezialzuständigkeit maßgeblich, die das Verfahren im Wesentlichen prägt.

2.4.3 Unterfällt eine Sache keiner Spezialzuständigkeit, erfolgt die Zuteilung über die Turnuskreise ZIV, ZIV-OH und KFH (siehe 3.).

2.5

Die Verteilungsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Dem/der mit den Aufgaben der zentralen Verteilungsstelle betrauten Geschäftsstellenbediensteten ist es untersagt, außer dem Landgerichtspräsidenten, seinem Vertreter, dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Referenten oder einem in erstinstanzlichen Zivilsachen tätigen Richter Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

2.6

Bei mehrfacher Eintragung eines Verfahrens (z.B. Fax/Original) bleibt die Kammer zuständig, die die frühere Zuweisung erhalten hat.

2.7

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

2.8

Nach der Zuteilung der mit der von der Eingangsstelle mit Kennungen versehenen Verfahren durch die Verteilungsstelle wird das für die Kammer nächstfreie Aktenzeichen vergeben und die Akte dem/der zuständigen Richter/in vorgelegt.

2.9

Bei Eingang einer Eilsache (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung / eines Arrests, etc.) hat unverzüglich eine Zuteilung und Eintragung (unter Beachtung von 2.4) und sodann die Vorlage an den/die zuständige Richter/in zu erfolgen.

2.10

Der Ausfall eines Kammermitgliedes infolge Mutterschutz oder Elternzeit wird bei der Bewertung der Arbeitskraft der Kammer ab dem 1. Tag berücksichtigt. Alle bis zu diesem Tag eingegangenen Verfahren sind ausgehend von der nicht reduzierten Arbeitskraft der Kammer zu verteilen, alle ab diesem Tag eingehenden Verfahren ausgehend von der um den Arbeitskraftanteil des ausfallenden Kammermitgliedes reduzierten Arbeitskraft der Kammer.

2.11

Bei krankheitsbedingtem Ausfall eines Kammermitgliedes wird der hierdurch eingetretene Arbeitskraftausfall ab Beginn der 3. Woche der Erkrankung berücksichtigt, im Übrigen gilt 2.10 entsprechend.

3. Turnussystem

3.1

Die nicht bereits nach 2.4.1 und 2.4.2 zugeteilten Sachen werden über die Turnuskreise ZIV, ZIV-OH und KFH verteilt.

3.2

An den Turnuskreisen ZIV und ZIV-OH nehmen die 2., 3., 4. und 8. Zivilkammer, an dem Turnuskreis BAU nehmen die 2. und 4. Zivilkammer und am Turnuskreis KFH nehmen die 6. und 7. Zivilkammer teil.

3.3

Die Verteilung der Sachen innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer (dazu nachstehend 3.5 ff.). Ein 2.4.2 oder 2.4.3 unterfallendes Verfahren wird der am jeweiligen Turnuskreis teilnehmenden Kammer zugeteilt, die zum Zeitpunkt der Zuteilung den niedrigsten Zuweisungspunkttestand hat. Bei identischem Punkttestand erfolgt die Zuweisung an die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

3.4

Entfällt.

3.5

Für jedes der Kammer zugeteilte Verfahren (einschließlich der Spezialzuständigkeiten) erhält die Kammer Zuweisungspunkte gemäß der nachfolgenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus den Regelungen Ziffer 4.1, 4.2 oder 4.5 etwas anderes ergibt. Bei einer Verteilung über die Turnuskreise ZIV-OH und BAU erhält die Kammer, welcher das Verfahren zugewiesen wurde, die Punktgutschrift sowohl im betroffenen Turnus ZIV-OH / BAU, als auch korrespondierend im Turnus ZIV. Verfahren gem. §§ 127 ff. GNotKG (§ 156 Abs. 1 KostO a.F.) und die Beschwerden gemäß § 15 Abs. 2 BNotO führen ausschließlich zu einer Buchung im Stammturnus ZIV.

3.6

a) Erfolgt eine Abgabe eines Verfahrens innerhalb des Gerichts an eine andere am Turnus teilnehmende Kammer, so sind die der abgebenden Kammer hierfür gutgeschriebenen Zuweisungspunkte im Zeitpunkt der Abgabe vom Punktekonto der Kammer in Abzug zu bringen und der übernehmenden Kammer die nach dem unter 3.7 dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutzuschreiben. Erfolgt die Abgabe an eine nicht am Turnussystem teilnehmende Kammer (etwa bei fälschlicher Erfassung einer Berufung als erstinstanzliche Sache), so erfolgt lediglich ein Abzug bei der abgebenden Kammer. Bei einer Abgabe an ein anderes Gericht erfolgt kein Abzug.

b) Wird ein Verfahren, das vor dem 01.01.2018 eingegangen ist, ab dem 01.01.2018 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so werden die der abgebenden Kammer in Abzug zu bringenden Zuweisungspunkte ausgehend von der Regelung unter 3.7 unter Zugrundelegung des aktuellen Arbeitskraftanteils der Kammer zum Zeitpunkt der Abgabe ermittelt.

3.7

Die für ein einzelnes Verfahren zu vergebenden Zuweisungspunkte sind wie folgt zu ermitteln:

3.7.1 ZP (Zuweisungspunkte) = W (Wertigkeit des Verfahrens) : AKA (Arbeitskraft der Kammer)

Nach jeder Division wird dabei auf Zehntel auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

3.7.2 Der Arbeitskraftanteil der Kammer ergibt sich aus der Summe der vom Präsidium im Rahmen der Geschäftsverteilung zugewiesenen Arbeitskraftanteilen der in der Kammer tätigen Richter (siehe I.) unter Berücksichtigung der Regelung unter 2.10 und 2.11.

3.7.3 Wertigkeit der Zivilgeschäfte

Streitigkeiten (O-Sachen) über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a S.1 Nr.3 GVG):

20 Punkte

Streitigkeiten (O-Sachen) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a S.1 Nr.2 GVG):

15 Punkte

Notar-OH-Sachen und Notar-T-Sachen

5 Punkte

OH- und AR-Sachen mit Ausnahme der Notar-OH-Sachen

1 Punkt

Alle sonstigen Sachen

10 Punkte

4. Besondere Regelungen / Ausnahmen vom Turnus

4.1

- a. Werden Zivilverfahren getrennt, bleibt für das abgetrennte Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus die bisher tätige Zivilkammer zuständig, sofern keine besondere Zuständigkeit (z.B. Kammer für Handelssachen) gegeben ist.
- b. Im Falle der Verbindung von Zivilverfahren, gilt Folgendes:
 - Ist für eines der zu verbindenden Verfahren eine Spezialkammerzuständigkeit gem. § 72 a S.1 GVG begründet, ist die Spezialkammer sowohl für die Entscheidung über die Verbindung als auch für die Fortführung des Verfahrens im Falle der Verbindung zuständig. Sind beide zu verbindenden Sachen unterschiedlichen Spezialkammern zugewiesen, gilt die Regelung unter 2.4.2 entsprechend.

- Ist für keines der zu verbindenden Verfahren eine Spezialkammerzuständigkeit begründet oder unterfallen beide Verfahren derselben Spezialkammerzuständigkeit, gilt Folgendes:

- Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Eingang der Sache beim Landgericht Fulda, das früher eingegangene Verfahren führt. Bei Eingang der Sachen am selben Tag ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig.

Die Regelung 3.6 gilt im Falle der Verbindung entsprechend.

4.2

Werden an ein anderes Gericht oder an eine nicht am Turnus teilnehmende Kammer verwiesene oder abgegebene Verfahren zurückverwiesen, so ist für die Bearbeitung die verweisende oder abgebende Kammer zuständig. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

4.3

Hält sich eine Zivilkammer für unzuständig, so ist die Sache unverzüglich an die zentrale Eingangsstelle zurückzugeben. Die Abgabe mangels Zuständigkeit ist, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gesetzlich begründet ist, nicht mehr zulässig

- a) nach der ersten richterlichen Verfügung (außer Aktenanforderung) nach Eingang der Klageerwiderung; in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren, in selbstständigen Beweisverfahren und in Prozesskostenhilfverfahren gilt als Beginn der Bearbeitung jede an einen Verfahrensbeteiligten gerichtete Verfügung
- b) nach Erlass eines Versäumnisurteils;
- c) wenn eine Kammer nach Eingang der Klage beim Landgericht im Rahmen von Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe über die Erfolgsaussichten der Klage entschieden hat.

Die Abgabe an ein anderes Gericht oder eine Kammer für Handelssachen bleibt hiervon unberührt.

4.4

Ist eine Abgabe unzulässig, bleibt die Kammer, bei der die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung zuständig.

4.5

Eine im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens an das Landgericht Fulda zurückverwiesene Sache gilt nicht als neue Sache. Zuständig ist die Kammer, die früher in der Sache entschieden hat, eine (erneute) Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Dies gilt nicht, wenn die Sache ausdrücklich an eine andere Kammer zurückverwiesen wurde, in diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus. Ist die Sache an eine andere, aber nicht näher bestimmte Kammer verwiesen worden, ist die Kammer zuständig, deren Richter nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des Eingangs der Akte zur Vertretung in der früher tätig gewesen Kammer berufen sind.

4.6

Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über die Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Wird die Sache durch das Präsidium nicht der Kammer zugewiesen, bei der sie zuletzt eingetragen war, ist sie unverzüglich der zentralen Eingangsstelle zum Zwecke der Zuteilung entsprechend dem Präsidiumsbeschluss zuzuleiten.

VII. Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen

Hinsichtlich der Eingänge bei den erstinstanzlichen Strafkammern ist zunächst auf die Kammer abzustellen, bei der Anklage erhoben wird (z.B. zu dem Schwurgericht oder zur Jugendkammer). Außerdem ist zugleich mit dem Eingangsstempel die genaue Uhrzeit des Eingangs festzuhalten. Dieser Eingang nach zeitlicher Priorität bestimmt zugleich auch die Reihenfolge der Eintragungen in die Zählkarten der jeweiligen Kammern. Lässt sich die zeitliche Priorität nicht feststellen (z.B. Eingänge im Nachtbriefkasten, der Wachtmeister der Staatsanwaltschaft überbringt gleichzeitig mehrere Anklagen für die Jugendkammer), beginnt die Reihenfolge der Eintragungen in die Zählkarten mit dem Namen des Angeklagten, der dem Anfang des Alphabets am nächsten ist, bei mehreren Angeklagten beginnend mit dem Namen des ältesten Angeklagten. Bei gleichen Anfangsbuchstaben richtet sich die Reihenfolge nach dem zweiten Buchstaben des Nachnamens usw. bis zu den Buchstaben des Rufnamens, zweiten und dritten Vornamen usw. Unselbständige Namensbestandteile (z.B. von, de) werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Präsident des Landgerichts hat zur Sicherstellung dieser Regelung eine inhaltsgleiche Hausverfügung erlassen.

VIII. Eingänge bei den Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Strafrichter

(3. und 4. Strafkammer):

Sämtliche neu eingehenden Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Strafrichter, die in die Zuständigkeit der 3. und 4. Strafkammer fallen, erhalten fortlaufende **Eingangsnummern**. Mit dem Eingangsstempel ist die genaue Uhrzeit des Eingangs festzuhalten. Dieser Eingang nach zeitlicher Priorität bestimmt zugleich auch die Reihenfolge der Eintragungen in die **Eingangsnummer**. Lässt sich die zeitliche Priorität nicht feststellen (z.B. Eingänge im Nachtbriefkasten, der Wachtmeister der Staatsanwaltschaft überbringt gleichzeitig mehrere Akten mit Berufungen), beginnt die Reihenfolge der Eintragungen in die **Eingangsnummer** mit dem Namen des Angeklagten, der dem Anfang des Alphabets am nächsten ist, bei mehreren Angeklagten beginnend mit dem Namen des ältesten Angeklagten. Bei gleichen Anfangsbuchstaben richtet sich die Reihenfolge nach dem zweiten Buchstaben des Nachnamens usw. bis zu den Buchstaben des Rufnamens, zweiten und dritten Vornamen usw. Unselbständige Namensbestandteile (z.B. von, de) werden dabei nicht berücksichtigt. Für die Zuständigkeit der 3. und 4. Strafkammer sind die Endziffern der Eingangsnummern maßgebend.

Fulda, den 06.07.2022

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**Dr. Müller****Richter****Dr. Winkler****Kraus****Leitschuh**